

2) An die Stelle der Anmerkung 2. zur Vos. 6 „Eisen und Stahl“ tritt folgende Bestimmung:

Von Roßtahl, serwärts von der Russischen Grenze bis zur Reichsgrenzung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangszollabgabe erhoben.

3) Bei Vos. 6 § 2 „Grobe Eisen- und Stahlwaaren“ sollen die Worte: „Maschinen von Eisen“ hinweg.

4) die Ausnahme zu Vos. 22 a „Rohe Leinwand zc.“ soll künftig dahin lauten: Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Probshütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Grenau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Lötzig bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

### Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, serwärts oder landwärts über die Grenze von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereländzollgrenze wieder ausgehen; deogleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder serwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, wird — mit Ausnahme der unter Nr. 8 9 und 10 des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bloßerigen Säße gültig bleiben — erhoben vom Zentner 3¼ Sgr. oder 12¼ Kreuzer.

### Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Noretside in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbsidene Waare“ genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Wäuder keine Anwendung.

Wera, am 5. November 1853.

Fürstlich Neuf-Manisches Ministerium.  
von Dretschneider.

Ehlich.